

MARKTGEMEINDE



## KANALABGABENORDNUNG

### der Marktgemeinde Pöfing-Brunn

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöfing-Brunn hat in seiner Sitzung vom 30.12.2005, in der letzten Fassung der GRBs vom 28.03.2006, 29.12.2006, 27.12.2007, 01.12.2008, 28.12.2010, 31.03.2011, 03.12.2012, der Festsetzung des Regierungskommissärs vom 28.10.2013, weiters der GRBs vom 21.12.2015, 19.12.2016, 19.12.2017, 15.05.2018, 18.12.2018 und 16.12.2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:**

#### § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Pöfing-Brunn werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### § 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### § 3 Höhe des Einheitssatzes für Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,4 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle € 15,-.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 5.658.430,- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 658.456,72 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 4.999.973,28 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 24.667 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden € 7,50, das sind 50 v.H. des Einheitssatzes, in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden € 1,50, das sind 10 v.H. des Einheitssatzes, in Anrechnung gebracht.

#### § 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) ist laufend von allen im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an einem öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Fertigstellung des Anschlusses ist der Gemeinde bekannt zu geben.  
Die Kanalbenützungsgebühr wird nach dem für die gesamte Liegenschaft verbrauchten Wasser berechnet. Dieses Wasser ist vor dem Verbrauch über Wassermesser zu leiten, welche die Wassermenge nach m<sup>3</sup> feststellen. Die so gemessene Wassermenge dient als Grundlage für die Errechnung der Kanalbenützungsgebühr. Als Wassermesser dürfen nur die amtlich geeichten der Marktgemeinde Pöfing-Brunn oder des Wasserverbandes Eibiswald/Wies verwendet werden; der Ein- und Ausbau der Wassermesser darf ebenfalls nur durch die Gemeinde oder durch den Wasserverband Eibiswald/Wies erfolgen.

- (2) Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe - die eine planvolle auf Urproduktion gerichtete Tätigkeit durchführen und daraus regelmäßige Einnahmen erzielen - welche das Wasser nachweislich nach der Verwendung nicht zur Gänze der Kanalisationsanlage zuführen, dürfen die Wasserzuleitungen auf eigene Kosten so trennen, dass eine Erhebung des Kanalisationsbeitrages auf Grund amtlich geeichter Wasserzähler (amtlich geeichter Subzähler) möglich ist. Hierbei wird für die Errechnung des Kanalisationsbeitrages nur jene Wassermenge herangezogen, welche danach in die Kanalisationsanlage gelangt.  
Die Trennung der Wasserzuleitungen ist der Gemeinde vorher anzuzeigen. Im Zuge einer Abnahme überprüft die Gemeinde, ob durch den Umbau eine Ermittlung des Kanalisationsbeitrages nach vorstehendem Absatz möglich ist. Vor einer positiven Abnahme durch die Gemeinde wird die Trennung nicht anerkannt. Hierbei, im Falle der Nichtinanspruchnahme des Trennungsrechtes, und bei weiterer Änderung der Leitungen ohne Anzeige und positiver Abnahme durch die Gemeinde wird die gesamte von Wassermessern gemessene Wassermenge als Grundlage für die Errechnung der Kanalbenützungsgebühr herangezogen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor die Leitungen jederzeit zu überprüfen.
- (3) Ist der Wasserbezug über amtlich geeichte Wassermesser (§ 4 Abs. 1) oder eine Trennung (§ 4 Abs. 2) aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem verhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand möglich kann der Bürgermeister hiefür Ausnahmen erteilen; in solchen Fällen wird die Kanalbenützungsgebühr pauschal erhoben. Grundsätzlich sind hierbei für Liegenschaften für jede dort wohnhafte Person 35 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch jährlich heranzuziehen. Die jährliche pauschale Kanalbenützungsgebühr wird zu einer vierteljährlichen Gebühr aliquotiert. Für die Bemessung der vierteljährlichen Gebühr ist die Anzahl der Personen am Stichtag maßgebend. Für das erste Quartal ist der 1. Jänner, für das zweite Quartal der 1. April, für das dritte Quartal der 1. Juli und für das vierte Quartal der 1. Oktober des laufenden Jahres als Stichtag maßgebend.
- (4) Als Mindestgebühr je angeschlossener Liegenschaft wird eine Kanalbenützungsgebühr in Höhe von 12 m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser kalenderjährlich festgelegt.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt bis 5000 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch im Kalenderjahr je m<sup>3</sup> EUR 2,98. Übersteigt der Wasserverbrauch im Kalenderjahr 5000 m<sup>3</sup>, so treten folgende Ermäßigungen ein:  
für den 5001. bis 10000. m<sup>3</sup> Ermäßigung um 15 %,  
für den 10001. bis 15000. m<sup>3</sup> Ermäßigung um 35 %,  
für den 15001. bis 20000. m<sup>3</sup> Ermäßigung um 55 %,  
ab den 20001. m<sup>3</sup> Ermäßigung um 75 %.
- (5a) Die im Absatz 5 genannte Kanalbenützungsgebühr unterliegt einer Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 idGF. LGBl.Nr. 29/2019.
- (6) Bei nachweisbarer Funktionsuntüchtigkeit eines Wassermessers hat der Gemeindevorstand über das Ausmaß des Kanalisationsbeitrages für einen vergangenen Zeitraum zu entscheiden.

#### § 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der grundbücherliche Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet. Als Stichtage für die Feststellung der Abgabepflicht nach dem Eigentum gelten für die vier gleichen Teilzahlungsbeiträge nach Abs. 3 der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist in vier gleichen Teilzahlungsbeträgen, berechnet nach der Bemessungsgrundlage des Vorjahres, am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November vor auszuzahlen, wobei nach Ablauf des Jahres eine Endabrechnung folgt. Ein Guthaben wird gutgeschrieben, eine Restschuld ist bis zum folgenden 15. Feber fällig.  
Beginnt die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei Liegenschaften für jede dort wohnhafte Person die Bemessungsgrundlage mit 4 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch festgelegt.

#### § 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

#### § 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 entfällt

§ 9 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.02.1996 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat,

der Bürgermeister

**Anmerkung:**

Seit 01.12.2013 ist die Wertsicherungsklausel gemäß § 4 Abs. 5a in Kraft. Dementsprechend wird die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 5 ab 1. Jänner jeden Jahres (erstmalig ab 1.1.2014) bei Überschreitung eines bestimmten Schwellenwertes erhöht, die Werte errechnen sich wie folgt:

- Änderung ab 1.1.2014 von € 3,90 auf € 4,00
- keine Änderung ab 1.1.2015
- Änderung ab 1.1.2016 von € 4,00 auf € 3,20 (GRB vom 21.12.2015)
- Änderung ab 1.1.2017 von € 3,20 auf € 3,23
- Änderung ab 1.2.2017 von € 3,23 auf € 2,98 (GRB vom 19.12.2016)
- Änderung ab 1.1.2018 von € 2,98 auf € 3,05
- Änderung ab 1.2.2018 von € 3,05 auf € 2,98 (GRB vom 19.12.2017)
- Änderung ab 1.1.2019 von € 2,98 auf € 3,04
- Änderung ab 1.2.2019 von € 3,04 auf € 2,98 (GRB vom 18.12.2018)
- keine Änderung ab 1.1.2020
- Änderung ab 1.1.2021 von € 2,98 auf € 3,02
- keine Änderung ab 1.1.2022
- Änderung ab 1.1.2023 von € 3,02 auf € 3,34
- Änderung ab 1.1.2024 von € 3,34 auf € 3,54
- Änderung ab 1.1.2025 von € 3,54 auf € 3,60